

amtliche Bekanntmachung

018 K 054/22



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 25. April 2024, 11.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen –Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Brand Blatt 4528 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

3.786/ 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Brand, Flur 30, Flurstück 581, Gebäude und Freifläche
Münsterstraße 370,372,374,
groß: 50,11
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß
nebst einem Kellerraum
Aufteilungsplan Nr. 20
sowie Sondernutzungsrecht an dem zugewiesenen PKW-Einstellplatz Nr.20

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Objektes mit 30 Wohnungen in drei Mehrfamilienhäusern, bestehend aus Wohnen, Kochen, Abstellraum, Bad und Schlafen, Wfl. ca. 67 m², nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht an dem zugewiesenen PKW-Einstellplatz. Baujahr ca.1991. Die Wohnung ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 164.000.- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 24.01.2024